



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0632

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0678/NL

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Spain) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250632.DE

1. MSG 103 IND 2024 0678 NL DE 17-03-2025 07-03-2025 ES COMMS 5.2 17-03-2025

2. Spain

3A. Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación
Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y Otras Políticas Comunitarias
SG de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente
d83-189@maec

3B. Comisión Interministerial para la Ordenación Alimentaria
Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición.
Ministerio de Derechos Sociales, Consumo y Agenda 2030

4. 2024/0678/NL - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen der Richtlinie 2015/1535 übermittelte die niederländische Regierung am 10. Dezember 2024 den Entwurf einer politischen Richtlinie zur vorsorglichen Allergenkennzeichnung.

Die Prüfung des Entwurfs hat die spanischen Behörden veranlasst, die nachstehenden Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie abzugeben.

Einerseits enthält Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs Folgendes: „In dieser Regelung gelten folgende Begriffe und Begriffsbestimmungen:

- ‚handwerklich hergestellte Lebensmittel‘: Lebensmittelerzeugnisse, die vom Erzeuger in kleinen Mengen direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die den Endverbraucher direkt beliefern, geliefert werden“.

In diesem Zusammenhang geht Spanien davon aus, dass, damit ein Lebensmittel als handwerklich angesehen werden kann, die Existenz einer manuellen Komponente erwähnt werden sollte, die im Produktionsprozess vorherrscht. Die Lieferung, wie sie in der derzeitigen Definition beschrieben ist, muss nicht unbedingt handwerklicher Natur sein und kann beim Verbraucher zu Verwirrung führen.

In ähnlicher Weise heißt es in Artikel 2:

„(1) Die vorsorgliche Allergenkennzeichnung beruht auf Ergebnissen einer Risikobewertung, die von Lebensmittelunternehmen durchgeführt wurde.

(2) Die vorsorgliche Allergenkennzeichnung wird nur angewendet, wenn die Risikobewertung gemäß Absatz 1 ergibt,



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

dass einer oder mehrere der im Anhang aufgeführten Referenzwerte überschritten wurden.“

Auf der Grundlage des Wortlauts dieses Artikels ist Spanien der Ansicht, dass, obwohl in der Erläuterung bereits erwähnt wird, dass die vorsorgliche Kennzeichnung nicht als Alternative zu vorbeugenden Maßnahmen angewendet werden sollte, diese Anforderung auch in die Artikel aufgenommen werden sollte, damit diese rechtliche Verpflichtung hervorgehoben wird.

Andererseits geht aus dem vorgeschlagenen Wortlaut des Regelungsentwurfs hervor, dass für Lebensmittel mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine vorsorgliche Allergenkenzeichnung enthalten, nach der Schlussfolgerung, dass das unbeabsichtigte und unvermeidbare Vorhandensein eines Lebensmittelallergens, das einer obligatorischen Erklärung im Rahmen der guten Hygienepraxis (GHP) unterliegt, und die Anwendung von Verfahren, die auf einem System der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP), aber nicht auf dem im niederländischen Vorschlag dargelegten Risikobewertungsmodell beruhen, wahrscheinlich ist, Zwangsmaßnahmen auf dem niederländischen Markt ergriffen werden könnten.

Diese Unterschiede bei den in verschiedenen Ländern festgelegten Kriterien könnten sich auf den Warenverkehr auswirken, was aus Gründen des Schutzes der Gesundheit und des menschlichen Lebens nicht verteidigt werden kann, da das Unternehmen vorsorgliche Allergenkenzeichnungen dazu nutzen würde, ein unvermeidbares Risiko auf der Grundlage seiner HACCP- und GHP-Grundsätze zu melden.

Aus diesen Gründen wird Folgendes beantragt:

- Aufnahme einer Erwähnung des Vorhandenseins einer manuellen Komponente mit überwiegender Bedeutung im Produktionsprozess, wenn die im Entwurf genannte Lieferung „handwerklich“ ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wird vorgeschlagen, z. B. auf den Begriff „Lebensmittel aus der Nähe“ zu verweisen.
- Aufnahme eines Verweises in Artikel 2 des Regelungsentwurfs auf die Tatsache, dass vorsorgliche Allergenkenzeichnungen nicht als Alternative zu vorbeugenden Maßnahmen angewendet werden sollten, zusätzlich zu der Erwähnung dieser Tatsache in der Erläuterung.
- Aufnahme einer Klausel über die gegenseitige Anerkennung in den Regelungsentwurf, um zu verhindern, dass diese zu einem unnötigen Hindernis für den Handel innerhalb der Union mit den betreffenden Lebensmitteln wird, bis die Allergenschwellen auf Ebene der Europäischen Union harmonisiert sind.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu